

Gemischte Gemeinde Aeschi



Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal

Die Gemischte Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf:

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.05.2012), Artikel 3,
- Die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004 (Stand 01.01.2012), Art. 8, 65 ff,
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1975 (Stand 01.07.2012), Art. 48,
- Den RRB Nr. 5583 Naturschutzgebiet Suldtal vom 9.8.1968,
- Das Gesamtleitbild Aeschi 1996.

Art. 1

Zweck 1 Zur Qualitätsverbesserung des Erholungsgebietes Suld und zur Erreichung der geordneten Parkierung kann das Abstellen von Motorfahrzeugen, Motorrädern und Cars auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 2

Parkplatzbewirtschaftung/
Gebühren 1 Öffentliche Parkplätze werden mittels Stunden-, Tages- oder Saisongebühren bewirtschaftet.

2 Das Inkasso der Gebühren erfolgt mittels Ticketautomaten oder Abgabe von Parkkarten durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 3

Zeitliche Geltung Die Gebührenpflicht besteht von 07.00 bis 19.00 Uhr.

Art. 4

Gebührenrahmen 1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

2 Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Parkdauer 1 Kalendertag Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
b) Saisongebühr 01.05. – 31.10. Fr. 30.00 bis Fr. 50.00

3 Busse, Cars und Lastwagen zahlen die doppelte Gebühr.

4 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren und eine Pauschalgebühr erheben.

Art. 5

Verwendung/
Reingewinn Der Reingewinn wird zum Unterhalt und zur qualitativen Verbesserung der Infrastruktur im Naturschutzgebiet Suldtal verwendet. Er kann zudem zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrsangebots im Naturschutzgebiet Suldtal verwendet werden.

Art. 6

Ausführungsbestimmungen / Vollzug

- 1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- 2 Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 4 fest und ordnet das Verfahren.

Art. 7

Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 8

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren oder in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Zuständig zur Anwendung der Strafbestimmungen ist der Gemeinderat.

Art. 9

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 6. September 2012.
- Beschlussfassung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 19. Oktober 2012.

Aeschi, 26. Oktober 2012

**Gemischte Gemeinde Aeschi
Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Der Sekretär:

K. von Känel

A. von Känel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. September 2012 bis 18. Oktober 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 18. September 2012 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 26. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber:

Andreas von Känel

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze im Naturschutzgebiet Suldtal wird auf den 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

Aeschi, 16. Mai 2013

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

J. Luginbühl

A. von Känel

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2013 publiziert.